



Brüssel, den 29.2.2024
COM(2024) 80 final

2024/0056 (BUD)

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 1
ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2024**

Erforderliche Berichtigung des Haushaltsplans 2024 aufgrund der Revision des MFR

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹, der am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027², zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates³ vom 28. Februar 2024, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 gilt,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (...)⁴, insbesondere auf Artikel 44,
- den am 22. November 2023 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024⁵

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Haushaltsplan 2024 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmenplan und am Einzelplan III sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>).

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020).

² Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

³ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018).

⁵ ABl. L, 2024/207, 22.2.2024.

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG	3
2. ANPASSUNGEN INFOLGE DER REVISION DES MFR	4
2.1 FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE	4
2.2 DER EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) IM RAHMEN DER PLATTFORM FÜR STRATEGISCHE TECHNOLOGIEN FÜR EUROPA (STEP)	4
2.3 EUROPÄISCHE SOLIDARITÄTSRESERVE UND SOFORTHILFERESERVE	5
2.4 REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN	6
2.5 EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG	6
3. ANPASSUNGEN INFOLGE DER POLITISCHEN EINIGUNG ÜBER DIE VERORDNUNG ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (AMT FÜR KI)	7
4. FINANZIERUNG	8
5. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)	9

BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2024 (im Folgenden „EBH Nr. 1“) ist die Vornahme der erforderlichen Änderungen am Haushaltsplan 2024, die sich aus der Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ergeben.

Die Revision der MFR-Verordnung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 und umfasst, wie in Artikel 4 Absatz 1 der MFR-Verordnung vorgesehen, unter anderem Änderungen der Obergrenzen des MFR, die im Zuge der aktualisierten technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2024 in Form einer Mitteilung der Kommission⁶ vom 29. Februar 2024 mitgeteilt wurden.

Um den Auswirkungen der Revision des MFR auf das Haushaltsjahr 2024 Rechnung zu tragen, umfasst der EBH Nr. 1 folgende Elemente:

- die Schaffung des Eingliederungsplans und Erläuterungen zur Deckung der **Fazilität für die Ukraine**⁷ sowie die Inanspruchnahme des neuen besonderen Instruments, der „Ukrainereserve“, in Höhe von 4,8 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 3,8 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen für nicht auf Darlehen basierte Unterstützung durch die Union einschließlich administrativer Hilfe im Einklang mit der MFR-Verordnung;
- die Aufstockung des **Europäischen Verteidigungsfonds** um 376 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen im Rahmen der **Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)**⁸;
- die Anpassung des Eingliederungsplans, um die **Solidaritäts- und Soforthilfereserve** in zwei getrennte Instrumente aufzuteilen und die Beträge für beide Instrumente aufzustocken;
- die Schaffung des Eingliederungsplans und Erläuterungen zur Deckung der **Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan** mit einem Betrag von 501 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen in der Reserve und 23,9 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen, die bis zur Annahme der Rechtsgrundlage in die Reserve eingestellt werden;
- die Kürzung der Mittel für Verpflichtungen in der Reserve für den **Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)** um 175,7 Mio. EUR im Jahr 2024.

Darüber hinaus enthält der EBH Nr. 1 infolge der politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Einrichtung des **Amts für künstliche Intelligenz** im Dezember 2023 eine Anpassung der Erläuterungen des Haushaltsplans zur Haushaltslinie für Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 1 auf die Ausgaben einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen um 5 833,7 Mio. EUR bzw. 4 143,6 Mio. EUR.

⁶ COM(2024) 110 final.

⁷ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024).

⁸ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024).

2. ANPASSUNGEN INFOLGE DER REVISION DES MFR

2.1 FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE

Mit der überarbeiteten Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen wird ein neues besonderes Instrument – die „Ukrainereserve“ – für den Zeitraum von 2024-2027 geschaffen, das ausschließlich für die Finanzierung der neuen Fazilität für die Ukraine in Anspruch genommen werden kann. Mit der neuen Fazilität für die Ukraine sollen deren Bemühungen um die Erhaltung der makrofinanziellen Stabilität, um den Wiederaufbau sowie die Modernisierung des Landes bei gleichzeitiger Umsetzung wichtiger Reformen auf ihrem Weg zum EU-Beitritt unterstützt werden. Die Fazilität ist als flexibles Instrument konzipiert, das den beispiellosen Herausforderungen Rechnung trägt, ein Land im Krieg zu unterstützen und gleichzeitig bei der Mittelverwaltung die Vorhersehbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Daher schlägt die Kommission vor, die erforderlichen Anpassungen am Eingliederungsplan und an den Erläuterungen des Haushaltsplans vorzunehmen und die Fazilität für die Ukraine im Zuge des vorliegenden EBH in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört die Schaffung von acht neuen Haushaltslinien, für die im haushaltstechnischen Anhang die entsprechenden Erläuterungen enthalten sind. Es wird vorgeschlagen, Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 4 767,5 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 3 754,8 Mio. EUR bereitzustellen. Davon sollen laut Vorschlag 38,6 Mio. EUR für Ausgaben für technische und administrative Unterstützung aufgewendet werden, die im Einklang mit dem entsprechenden Finanzbogen auch zur Finanzierung von externem Personal in Anspruch genommen werden.

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
16 01 06	Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine	38 612 000	38 612 000
16 04 06	Fazilität für die Ukraine	p. m.	p. m.
16 06 01	Säule I: Ukraine-Plan	3 000 000 000	3 000 000 000
16 06 02 01	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	819 000 000	200 000 000
16 06 02 02	Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine	527 065 000	210 826 000
16 06 03 01	Beitrittsilfe und andere Maßnahmen der Union	155 000 000	77 500 000
16 06 03 02	Fremdkapitalkostenzuschuss	195 333 904	195 333 904
16 06 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds – Bestand	32 533 128	32 533 128
Insgesamt		4 767 544 032	3 754 805 032

2.2 DER EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) IM RAHMEN DER PLATTFORM FÜR STRATEGISCHE TECHNOLOGIEN FÜR EUROPA (STEP)

Zur Förderung der Investitionskapazität im Verteidigungsbereich, die zu den STEP-Zielen beiträgt, umfasst die Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens eine Aufstockung um 1,5 Mrd. EUR für die verbleibende Laufzeit des MFR, wofür eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 376 Mio. EUR im Jahr 2024 vorgeschlagen wird, die im Einklang mit der im Vorschlag für eine STEP-Verordnung⁹ vorgelegten Änderung der rechtlichen Bestimmungen auf beide Komponenten des Programms (d. h. Verteidigungsforschung und Fähigkeitenentwicklung) aufgeteilt werden. Angesichts des vorgesehenen Haushaltsvollzugs besteht im Jahr 2024 kein Bedarf an zusätzlichen Mitteln für Zahlungen.

⁹ COM(2023) 335 final.

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
13 02 01	Fähigkeitenentwicklung	250 667 000	p. m.
13 03 01	Verteidigungsforschung	125 333 000	p. m.
Insgesamt		376 000 000	p. m.

2.3 EUROPÄISCHE SOLIDARITÄTSRESERVE UND SOFORTHILFERESERVE

Infolge der Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens und angesichts immer häufiger auftretender Naturkatastrophen und humanitärer Krisen sowie zur Vermeidung von Prioritätskonflikten wurde die Solidaritäts- und Soforthilfereserve rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 in zwei getrennte Instrumente aufgeteilt – die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve:

- die Europäische Solidaritätsreserve mit einer jährlichen Finanzausstattung von 1 016 Mio. EUR (zu Preisen von 2018, was 1 144,2 Mio. EUR zu Preisen von 2024 entspricht) zur Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) abgedeckt sind;
- die Soforthilfereserve mit einer jährlichen Finanzausstattung von 508 Mio. EUR (zu Preisen von 2018, was 572,1 Mio. EUR zu Preisen von 2024 entspricht) zur raschen Deckung eines punktuellen Bedarfs an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern.

Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, werden die vier Teillinien unter der Haushaltslinie 30 04 01 wie folgt gestrichen:

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
30 04 01 01	Intern (ohne EUSF)	-152 031 938	-152 031 938
30 04 01 02	EUSF	-456 773 125	-456 773 125
30 04 01 03	Extern	-354 741 188	-354 741 188
30 04 01 04	Puffer zum Jahresende (25 %)	-337 848 750	-337 848 750
Insgesamt		-1 301 395 001	-1 301 395 001

Die derzeitige Haushaltslinie 30 04 01 wird wie folgt in zwei Haushaltslinien aufgeteilt, die den beiden neuen Instrumenten mit den jeweiligen jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen entsprechen:

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
30 04 01 01	Europäische Solidaritätsreserve	1 094 181 018	1 094 181 018
30 04 01 02	Soforthilfereserve	572 090 509	572 090 509
Insgesamt		1 666 271 527	1 666 271 527

Gemäß Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates¹⁰ wurden bereits Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 50,0 Mio. EUR aus Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen aus der Europäischen Solidaritätsreserve bereitgestellt und in den Haushaltsplan 2024 unter Haushaltsartikel 16 02 01 für den EUSF eingestellt, um die

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 9).

rechtzeitige Verfügbarkeit ausreichender Haushaltsmittel für Vorauszahlungen aus dem EUSF zu gewährleisten.

Die diesbezüglichen Erläuterungen des Haushaltsplans sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt.

2.4 REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN

Die Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens umfasst zusätzliche Mittel für den Westbalkan, die über eine neue Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan ausgeführt werden. Das neue Instrument wird das Kernstück des Wachstumsplans für den Westbalkan bilden, indem der finanzielle Beistand auf der Grundlage ehrgeiziger Reformagenden deutlich aufgestockt wird, bei denen die notwendigen sozioökonomischen und grundlegenden Reformen, auch im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, und gezielte Investitionen im Mittelpunkt stehen.

Daher schlägt die Kommission vor, in diesem EBH Nr. 1 die erforderlichen Anpassungen am Eingliederungsplan, an den Erläuterungen des Haushaltsplans und an der Mittelausstattung vorzunehmen. Dazu gehört die Schaffung von drei neuen Haushaltslinien, für die im haushaltstechnischen Anhang die entsprechenden Erläuterungen enthalten sind. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, im Einklang mit dem Finanzbogen, der dem Vorschlag für eine Verordnung über die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan¹¹ beigefügt ist, Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 501 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 23,9 Mio. EUR aufzunehmen und zuzuweisen. Der für Ausgaben für technische und administrative Unterstützung vorgeschlagene Betrag in Höhe von 7,5 Mio. EUR wird auch zur Finanzierung von externem Personal verwendet. Die Beträge werden bis zur Annahme der Rechtsgrundlage in die Reserve eingestellt.

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
15 01 02	Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan	p. m.	p. m.
15 03 01	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan – operative Ausgaben	p. m.	p. m.
15 03 02	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	p. m.	p. m.
30 02 01	Nichtgetrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 15 01 02)	7 450 000	7 450 000
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 15 03 01)	403 550 000	p. m.
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 15 03 02)	90 000 000	16 443 000
Insgesamt		501 000 000	23 893 000

2.5 EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG

In der Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens ist eine Kürzung der jährlichen Mittelzuweisung des EGF für den Zeitraum 2024-2027 vorgesehen, die einen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018, was 33,8 Mio. EUR zu Preisen von 2024 entspricht) nicht überschreiten darf. Folglich wird für das Jahr 2024 eine Kürzung der Mittel für Verpflichtungen um 175,7 Mio. EUR vorgeschlagen.

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			

¹¹ COM(2023) 692 final.

30 04 02	Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)	-175 681 337	p. m.
Insgesamt		-175 681 337	p. m.

3. ANPASSUNGEN INFOLGE DER POLITISCHEN EINIGUNG ÜBER DIE VERORDNUNG ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (AMT FÜR KI)

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission für die Verordnung über künstliche Intelligenz¹² (KI) beruhte auf einer rein nationalen Umsetzung mit lediglich geringer Koordinierung auf europäischer Ebene. Dementsprechend umfasste der Vorschlag eine geschätzte Personalausstattung von 10 Beamten und Zeitbediensteten auf EU-Ebene, einschließlich des Personals des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) als verantwortliche Stelle für alle von den EU-Organen eingeführten KI-Anwendungen.

Die politische Einigung, die das Europäische Parlament und der Rat im Dezember 2023 über die Einrichtung des Amts für künstliche Intelligenz erzielt haben, beruht jedoch auf einem völlig anderen europäischen Koordinierungsmechanismus mit einem erheblich größeren Umfang an Aufgaben und Zuständigkeiten. Daher besteht ein deutlich höherer Personalbedarf, um diese Aufgaben wirksam erfüllen zu können. Die gestiegenen Kosten für die Initiative zur Finanzierung der Kosten für externes Personal und IT müssen aus dem Programm „Digitales Europa“ finanziert werden, während die dauerhaften Planstellen innerhalb der Kommission umgeschichtet und aus der Rubrik 7 finanziert werden.

Am 9. Januar 2024 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen überarbeiteten Finanzbogen, in dem die Auswirkungen des neuen Governance-Modells für den Zeitraum 2024-2027 auf den Haushalt dargelegt sind.

Was die Personalausstattung angeht, so war die Kommission voll und ganz dazu bereit, den ursprünglichen Personalbedarf von bis zu zehn Stellen im Rahmen des ursprünglich vorgeschlagenen Modells durch eine Neuzuweisung und Neupriorisierung ihrer Ressourcen im Einklang mit der Politik einer stabilen Personalausstattung, die die Kommission seit Beginn des laufenden MFR umsetzt, zu decken. Allerdings sind bei voller Auslastung schätzungsweise 100 Bedienstete – darunter 20 Bedienstete und 80 externe Bedienstete ab dem Haushaltsjahr 2025 – erforderlich, um die Durchführung des vereinbarten zentralisierten Modells zu gewährleisten. Überdies hat die Kommission in den vergangenen Jahren im Rahmen ihrer stabilen Personalpolitik den Bedarf in anderen prioritären Bereichen gedeckt, weswegen es nicht möglich ist, eine derart hohe Personalzahl durch Umschichtung zu erreichen, ohne andere wichtige laufende Tätigkeiten zu gefährden. Aus diesem Grund gab die Kommission im Dezember 2023 eine einseitige Erklärung zur Finanzierung der Humanressourcen für die Verordnung über künstliche Intelligenz ab:

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass die endgültige Einigung, die die beiden gesetzgebenden Organe über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz) erzielt haben, erhebliche Änderungen mit sich gebracht hat. Sie ist deutlich umfangreicher als der ursprüngliche Vorschlag der Kommission und überträgt dem Amt für künstliche Intelligenz viele zusätzliche Aufgaben und eine zusätzliche Durchsetzungsfunktion. Folglich besteht ein deutlich höherer Personal- und Ressourcenbedarf als ursprünglich im Finanzbogen veranschlagt, der dem ursprünglichen Vorschlag beigefügt war, der auf einer nationalen Umsetzung mit lediglich geringer Koordinierung auf europäischer Ebene beruhte.

Die zusätzlichen Humanressourcen der Kommission, die aufgrund der von den gesetzgebenden Organen gebilligten endgültigen Einigung erforderlich sind, werden es der Kommission nicht

¹² COM(2021) 206 final.

ermöglichen, den Grundsatz einer stabilen Personalausstattung einzuhalten, und es werden zusätzliche Ressourcen erforderlich sein, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zusammen mit den entsprechenden Haushaltsmitteln zu genehmigen sind.

Ohne zusätzliche Mittel wird es nicht möglich sein, Optionen zur Finanzierung der erforderlichen Verwaltungskosten für Personal für das Amt für künstliche Intelligenz zu ermitteln. Die Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 beruht auf dem Grundsatz einer stabilen Personalausstattung, und es gibt keinen Spielraum für die Finanzierung von zusätzlichen Beamten und externen Bediensteten. Die Kommission wird die für diese Initiative erforderlichen Beamten intern umschichten. Für das zusätzlich erforderliche Personal wird jedoch die neue Haushaltslinie, die im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ geschaffen werden soll, verwendet, um sie über die Grenzen des Grundsatzes der stabilen Personalausstattung hinaus zu finanzieren.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission im EBH Nr. 1 vor, die Erläuterungen des Haushaltsplans zu den Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“ anzupassen, um die Einstellung und Bezahlung von Personal aus der entsprechenden Haushaltslinie (02 01 30 01 – Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“) zu ermöglichen.

Die diesbezüglichen Änderungen sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt.

4. FINANZIERUNG

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 1 auf die Ausgaben einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen um 5 833,7 Mio. EUR bzw. 4 143,6 Mio. EUR.

5. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)

in EUR

	Haushaltsplan 2024		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2024		Haushaltsplan 2024 (einschl. EBH Nr. 1/2024)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 493 372 990	20 827 967 003			21 493 372 990	20 827 967 003
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	21 598 000 000				21 598 000 000	
<i>Spielraum</i>	104 627 013				104 627 013	
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	74 560 690 949	33 715 996 204			74 560 690 949	33 715 996 204
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	1 289 495 333				1 289 495 333	
<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>						
<i>Obergrenze</i>	73 289 000 000				73 289 000 000	
<i>Spielraum</i>	17 804 384				17 804 384	
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	64 665 195 616	24 155 654 152			64 665 195 616	24 155 654 152
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	64 683 000 000				64 683 000 000	
<i>Spielraum</i>	17 804 384				17 804 384	
2b Resilienz und Werte	9 895 495 333	9 560 342 052			9 895 495 333	9 560 342 052
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	1 289 495 333				1 289 495 333	
<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>						
<i>Obergrenze</i>	8 606 000 000				8 606 000 000	
<i>Spielraum</i>						
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	57 338 630 839	54 151 402 941			57 338 630 839	54 151 402 941
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	57 449 000 000				57 449 000 000	
<i>Spielraum</i>	110 369 161				110 369 161	
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 517 278 000	40 505 482 213			40 517 278 000	40 505 482 213
<i>EGFL-Teilobergrenze</i>	41 649 000 000				41 649 000 000	
<i>Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz</i>	722 000				722 000	
<i>Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)</i>	-1 046 000 000				-1 046 000 000	
<i>Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)</i>	40 603 000 000				40 603 000 000	
<i>EGFL-Teilspielraum</i>	85 722 000				85 722 000	

4	Migration und Grenzmanagement	3 892 705 671	3 248 967 443			3 892 705 671	3 248 967 443
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
	<i>Obergrenze</i>	4 020 000 000				4 020 000 000	
	<i>Spielraum</i>	127 294 329				127 294 329	
5	Sicherheit und Verteidigung	2 321 177 926	2 035 413 531	376 000 000		2 697 177 926	2 035 413 531
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	317 177 926				317 177 926	
	<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>						
	<i>Obergrenze</i>	2 004 000 000		376 000 000		2 380 000 000	
	<i>Spielraum</i>						
6	Nachbarschaft und die Welt	16 230 000 000	15 291 157 313	501 000 000	23 893 000	16 731 000 000	15 315 050 313
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	28 828 204				28 828 204	
	<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	371 171 796				371 171 796	
	<i>Obergrenze</i>	15 830 000 000		501 000 000		16 331 000 000	
	<i>Spielraum</i>						
7	Europäische öffentliche Verwaltung	11 988 000 603	11 988 000 603			11 988 000 603	11 988 000 603
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
	<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	215 000 603				215 000 603	
	<i>Obergrenze</i>	11 773 000 000				11 773 000 000	
	<i>Spielraum</i>						
	Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	9 175 375 841	9 175 375 841			9 175 375 841	9 175 375 841
	<i>Teilobergrenze</i>	9 006 000 000				9 006 000 000	
	<i>Teilspielraum</i>						
	Mittel für Rubriken	187 824 578 975	141 258 905 038	877 000 000	23 893 000	188 701 578 975	141 282 798 038
	<i>Obergrenze</i>	185 963 000 000	170 543 000 000	877 000 000		186 840 000 000	170 543 000 000
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	1 635 501 463	1 734 392 297			1 635 501 463	1 734 392 297
	<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	586 172 399				586 172 399	
	<i>Spielraum</i>	360 094 887	31 018 487 259		-23 893 000	360 094 887	30 994 594 259
	Thematische besondere Instrumente	1 560 861 211	1 371 395 001	4 956 739 221	4 119 681 558	6 517 600 432	5 491 076 559
	Mittel insgesamt	189 385 440 186	142 630 300 039	5 833 739 221	4 143 574 558	195 219 179 407	146 773 874 597